

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 68/08 B

L 5 KA 853/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KA 4472/04 (SG Karlsruhe)

.....,
.....,
.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. W i e s e und den ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2008 wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 43.443 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist eine Honorarrückforderung wegen Überschreitung des Abrechnungsvolumens für eine Job-Sharing-Gemeinschaftspraxis.
- 2 Die Kläger sind drei Orthopäden Dr. F., Dr. N. und Dr. T., die in Gemeinschaftspraxis im Bezirk der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) tätig sind. Der Zulassungsausschuss hatte am 2.8./27.9.2000 Dr. T. die Zulassung für eine Tätigkeit im Wege des Job-Sharings erteilt und ihm zugleich die vertragsärztliche Tätigkeit in Gemeinschaftspraxis mit Dr. N. und Dr. F. genehmigt; zugleich hatte er auch ein sog Vergleichspunktzahlvolumen festgesetzt, das er ausdrücklich als (Abrechnungs-)Obergrenze bezeichnet hatte.
- 3 Mit Wirkung zum 10./11.11.2002 erfolgte ein "Zulassungstausch" zwischen Dr. T. und Dr. N.: Dr. T. erhielt eine Vollzulassung, Dr. N. eine Job-Sharing-Zulassung, mit gleichzeitiger erneuter Fortsetzung der Gemeinschaftspraxis. Wiederum wurde ein Vergleichspunktzahlvolumen festgesetzt, auf der Basis der Gesamtpunktzahlvolumina des Jahres 2001 zuzüglich 3 %; erneut mit der ausdrücklichen Bezeichnung als (Abrechnungs-)Obergrenze (Beschluss/Bescheid vom 11.9./11.11.2002).
Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen und Festsetzungen legten die Kläger nicht ein.
- 4 Für das Quartal IV/2002, in dem der "Zulassungstausch" erfolgt war, erhielten die Kläger im April 2003 zwei gesonderte Abrechnungsbescheide, einen Bescheid für den Zeitraum 1.10. - 10.11.2002, den anderen für den Zeitraum 11.11. - 31.12.2002.
- 5 Mit Bescheid vom 7.7.2004 teilte die Beklagte den Klägern mit, sie hätten im Quartal IV/2002 das höchstzulässige Gesamtpunktzahlvolumen überschritten. Sie berechnete die Überschreitung in der Weise, dass sie von beiden festgelegten Vergleichspunktzahlvolumina das höhere Punktzahlvolumen zugrunde legte, dh dasjenige, das sie im Zusammenhang mit den Statusänderungen ab dem 11.9./11.11.2002 festgelegt hatte. Dies ergab eine Überschreitung um 1.978.531 Punkte und den von der Beklagten geforderten Erstattungsbetrag von 43.442,59 Euro.
- 6 Die Kläger haben eingewandt, eine Überschreitung der Vergleichspunktzahlvolumina ergebe sich nicht, wenn die Teilabschnitte 1.10. - 10.11. und 11.11.2002 einzeln beurteilt würden. Dies sei erforderlich, denn es habe sich um zwei verschiedene Gemeinschaftspraxen gehandelt. Aus diesem Grund sei es weder zulässig, in einer die Zeiträume übergreifend zusammenführenden Weise ein Vergleichspunktzahlvolumen festzulegen, noch, einen übergreifenden Gesamtvergleich durchzuführen.
- 7 Die Kläger sind mit Widerspruch, Klage und Berufung erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 7.10.2004; Urteile des Sozialgerichts vom 26.1.2007 und des Landessozial-



gerichts <LSG> vom 29.10.2008). Im Urteil des LSG ist ausgeführt, Rechtsgrundlage für die Erstattungsforderung seien die Bestimmungen über sachlich-rechnerische Richtigstellungen iVm § 50 SGB X, die alle Fälle erfassen, in denen der Vertragsarzt Leistungen unter Verletzung von Vorschriften über formale oder inhaltliche Voraussetzungen durchgeführt und abgerechnet habe. Dies gelte auch für die Überschreitung von Punktzahlobergrenzen. Aus der Statusänderung mit der Beendigung der ersten und der Neubegründung der zweiten Gemeinschaftspraxis folge keine Notwendigkeit, die Überschreitensberechnung getrennt für beide Teilabschnitte vorzunehmen. Der Beschluss/Bescheid vom 11.9./11.11.2002 knüpfe ersichtlich an denjenigen vom 2.8./27.9.2000 an, der damit gegenstandslos geworden und ersetzt worden sei. Die von den Klägern begehrte getrennte Betrachtung der beiden Teilabschnitte widerspräche wegen der dann möglichen weit ausgreifenden Honorarsteigerungen dem Zweck, der der Festlegung einer Punktzahlobergrenze bei der Job-Sharing-Zulassung zugrunde liege. Zum Status der Gemeinschaftspraxis gehöre zwar das Erfordernis einheitlicher Abrechnung, nicht aber das Wie der Abrechnung im Einzelnen. Für eine zusammenfassende Berechnung des Quartals spreche auch das für Honorarabrechnungen geltende Quartalsprinzip iVm dem Gleichbleiben des äußeren Erscheinungsbildes der Gemeinschaftspraxis und der unveränderten Fortsetzung ihrer Praxistätigkeit.

- 8 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG machen die Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 9 Die Beschwerde der Kläger hat keinen Erfolg.
- 10 Ihr Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Ihre Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (*hierzu s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*s die*



Bundesverfassungsgerichts <BVerfG>-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f).

- 11 1. Nach diesen Maßstäben kommt der von den Klägern aufgeworfenen Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung zu. In der Beschwerdebegründung wird sinngemäß die Frage aufgeworfen,

ob es für eine sachlich-rechnerische Richtigstellung ausreicht, dass das Verhalten der zu einer Berufsausübungsgemeinschaft verbundenen Ärzte dem Sinn und Zweck einer honorarbegrenzenden Regelung widerspricht, oder ob der Richtigstellung entgegensteht, dass sie sich an eine Entscheidung der Zulassungsgremien gehalten haben, die im Zusammenhang mit der Änderung ihres Status ergangen und bestandskräftig ist, sowie ob darauf abgestellt werden kann, dass die personelle Zusammensetzung der Berufsausübungsgemeinschaft und ihr äußeres Erscheinungsbild unberührt geblieben ist.

Dieser Rechtsfrage, die in der Formulierung der Beschwerdebegründung nur schwer erfassbar ist (siehe dort S 7), aber zugunsten der Kläger im vorstehenden Sinne zu verstehen sein dürfte, kommt grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Denn der zugrunde liegende Sachverhalt ist - ausgehend von den Feststellungen des LSG, an die das Revisionsgericht gemäß § 163 SGG gebunden ist - so sehr von Einzelfallumständen geprägt, dass anhand des vorliegenden Sachverhalts Klärungen grundsätzlicher Art nicht möglich sind. Die Einzelfallbesonderheiten sind so gestaltet, dass es sowohl (a) an der Klärfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) als auch (b) an der Bedeutung über den Einzelfall hinaus fehlt.

- 12 a) Das LSG geht in seinem Urteil - was von den Klägern nicht mit Rügen angegriffen wird - davon aus, dass der Beschluss/Bescheid vom 11.9./11.11. 2002 mit Wirkung gegenüber allen Klägern - er wurde an alle gerichtet (*s Verwaltungsakten Bescheid S 6*) - in der Weise an denjenigen vom 2.8./27.9.2000 anknüpft, dass die hierin festgelegte neue Abrechnungsobergrenze "gegenstandslos und durch die neuen Punktzahlgrenzen ersetzt" wurde (*LSG-Urteil S 11*). Wurde dieser Bescheid also durch den späteren "ersetzt", so ergibt sich ohne Weiteres die Folgerung, dass die in dem späteren Bescheid festgelegte Abrechnungsobergrenze (faktisch rückwirkend) den Zeitraum 1.10. - 10.11.2002 miterfasst hat. Das LSG hat zusätzlich noch festgestellt, dass ein Wille des Zulassungsausschusses, daneben auch die im Jahr 2002 festgelegte Obergrenze bestehen zu lassen, nicht feststellbar ist (*LSG, aaO, S 11*).

- 13 Als zusätzlichen Gesichtspunkt dafür, dass die später festgelegte Obergrenze den Zeitraum 1.10. - 10.11.2002 miterfasst hat, hat das LSG angeführt, das äußere Erscheinungsbild der Gemeinschaftspraxis sei während des Quartals gleich geblieben und die Kläger hätten ihre Praxistätigkeit unverändert fortgesetzt (*aaO, S 14 f*).



- 14 Diese vom LSG getroffenen Feststellungen sind von den Klägern nicht angegriffen worden und somit für das Revisionsgericht bindend (*vgl § 163 SGG: "... außer wenn ..."*). Es handelt sich jeweils um besondere Einzelfallumstände, die nach dem Kontext des Urteils des LSG die Berechnungsweise der Beklagten, die die später festgelegte Obergrenze als einheitlichen Maßstab für das gesamte Quartal IV/2002 heranzog, tragen. Dadurch gibt der Fall keinen Ansatzpunkt, noch die von den Klägern als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfene Rechtsfrage zu erörtern. Mithin fehlt es im vorliegenden Fall an der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage, mithin ist diese im vorliegenden Verfahren nicht klärungsfähig.
- 15 b) Im Übrigen hat die aufgeworfene Rechtsfrage auch keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Denn eine Konstellation, in der sich diese stellen könnte - dh mit einem Wechsel des Job-Sharing-Partners mitten im Quartal -, dürfte es kaum häufiger geben. Anhaltspunkte dafür, dass diese Konstellation sich in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholen könnte und dies - wie erforderlich - zudem in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen, bestehen nicht. Hierzu wird auch in der Beschwerdebegründung nichts Ausreichendes ausgeführt; dafür genügt nicht der Hinweis, die Zulassungsgremien gestatteten Statusänderungen - auch in Bezug auf Job-Sharing-Gemeinschaftspraxen - auch im Quartalsverlauf.
- 16 2. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach tragen die Kläger die Kosten des von ihnen erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3, § 40 Gerichtskostengesetz. Seine Bemessung erfolgt in Höhe des Rückforderungsbetrags, wie er im angefochtenen Bescheid festgesetzt wurde.

